

## Erhebung von Gebühren über sonstige studienbezogene Dienstleistungen

Stand: 07.11.2017

Rechtsgrundlage:

Allgemeine Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen, Anlage zu § 2 Absatz 1 vom 13. Januar 2010 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 28. März 2013

Gebührentatbestand	Gebühr in EUR
<b><u>Für die Ausstellung:</u></b>	
- eines verloren gegangenen Studierendenausweises (in Papierform)	5,00
- eines verloren gegangenen Studierendenausweises (in Form einer multifunktionalen Chipkarte)	18,00
- eines Ersatzes für ein verloren gegangenes Zeugnis oder einer verloren gegangenen Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad oder eines verloren gegangenen diploma supplement (Studiengangserläuterung)	30,00
- einer zusätzlichen Studien- oder Notenbescheinigung (Transcript of Records)	10,00
- einer sonstigen Bescheinigung für immatrikulierte und ehemalige Studierende (wie zum Beispiel einer Bescheinigung über die Studieninhalte, über den Studenumfang oder einer Unbedenklichkeitsbescheinigung)	50,00
- einer Nachgraduierungsurkunde nach §7 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg	80,00
- einer zusätzlichen Exmatrikulationsbescheinigung	10,00
- einer Beglaubigung einer Kopie eines Hochschuldokuments pro bedruckter Seite	2,00
<b><u>Für die Kopie:</u></b>	
- eines Formats bis zu DIN A 4 je bedruckter Seite *	
für die erste Seite	1,00
für jede weitere Seite	0,75
- eines größeren Formats je bedruckter Seite *	
für die erste Seite	1,50
für jede weitere Seite	1,25
<b><u>Für die verspätete Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags:</u></b>	
- eine Mahngebühr	15,00

Gebührentatbestand	Gebühr in EUR
Für die <u>Eignungsprüfung</u> für besonders qualifizierte Berufstätige nach §16 Abs. 2 LHGebG	200,00
Für den <u>allgemeinen Studierfähigkeitstest</u> für Bewerber mit FH-Reife	150,00
<u>Verfahrensgebühren</u> Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch):  - Zurückweisung des Rechtsbehelfs - Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	50,00     15,00-1.000,00
<u>Gasthörrgebühren</u> nach § 17 LHGebG pro Modul 30,00 EUR bis max.	150,00